

## BGE 42 II 639

Bundesgericht (BGE), 1916-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_42\\_II\\_639](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_42_II_639)

FR: ATF 42 II 639

IT: DTF 42 II 639

### Volltext

638 Obligationenrecht. N° 99- nach der ganzen Sachlage das Verschulden der Beklagten an der nicht richtigen Erfüllung nicht bestritten werden, so dass das Begehren 2 grundsätzlich begründet ist. Da die Klägerin auf Grund besonderer vertraglicher Abmachung prinzipiell auch zur Geltendmachung der vereinbarten Konventionalstrafe berechtigt ist, kann daher nur fraglich sein, ob die Klägerin beide Ansprüche kumulativ oder aber nur alternativ geltend machen d. h. neben dem Ersatz des ihr durch das Verschulden der Beklagten entstandenen Schadens noch die Bezahlung der Konventionalstrafe verlangen könne, oder ob sie entweder nur den vollen, wenn auch den Betrag der Vertragsstrafe übersteigenden Schaden oder aber bloss die Konventionalstrafe zu fordern berechtigt sei. Dies kann jedoch dahin gestellt bleiben, da zur ziffermässigen Festsetzung des von der Klägerin behaupteten Schadens in den Akten jegliche Anhaltspunkte fehlen und die Sache aus diesem Grund gemäss Art. 82 Ziff. 2 OG zur Aktenverollständigung und neuen Entscheidung über die Begehren 2 und 3 an das kantonale Gericht zurückgewiesen werden muss. Demnach hat das Bundesgericht erkannt; Die Berufung wird gutgeheissen, das Urteil des Kantonalgerichts des Kantons Zürich vom 20. Juni 1916 aufgehoben und die Sache zur Aktenvervollständigung und neuen Entscheidung im Sinne der Motive an die Vorinstanz zurückgewiesen. 639 100. Urteil der II. Zivilabteilung vom 14. Dezembll' 1915 i. S. Itranknkassa Jiberlat, Beklagte, . gegen Itampm, Kläger. Haftung einer als Genossenschaft konstituierten Krankenkasse für die Verbindlichkeiten einer von ihr unter besonderem Namen und nach Massgabe besonderer « Statuten » betriebenen, jedoch keine Rechtspersönlichkeit bezitzenden « Pensionskasse ». A. - Die Arbeiter der Papierfabrik Biberist hatten seit Jahren eine Kranken-Unterstützungskasse. Am 16. Februar 1908 wurde den Statuten dieser Kasse ein « Nachtrag » beigefügt, dessen hier in Betracht kommende §§ 1 und 2 lauteten: « § 1. Für ältere Arbeiter und Arbeiterinnen, welche 25 und mehr Jahre ununterbrochen in der Papierfabrik gearbeitet haben und die infolge Krankheit oder Invalidität nicht mehr fähig sind, ihre Arbeit zu verrichten, wird eine Alters- und Pensionskasse gegründet, deren rechtliche Verhältnisse durch nachstehende Bestimmungen geregelt werden. » « § 2. Wer Anspruch auf Pension erheben will, hat von einem vereideten Arzt ein Zeugnis einzureichen, auf welches hin Vorstand und Direktion gemeinsam über die Pensionierung entscheiden. » Am 14. Dezember 1913 konstituierte sich die Kasse als Genossenschaft unter dem Namen « Krankenkasse der Arbeiter und Arbeiterinnen der Papierfabrik Biberist ». Laut § 20 der von der Papierfabrik genehmigten Statuten gab die Fabrik der Kasse die Zusicherung, ihr « bis auf weiteres einen jährlichen Beitrag von 1000 Fr. zuzuwenden ». Nach § 52 bildeten « die angehängten Statuten der Alters- und Pensionskasse einen integrierenden Teil der Statuten der Genossenschaft ». Den Statuten der « Krankenkasse » waren in der Tat an Stelle des frühern « Nachtrags » besondere Statuten der Alters- und Pensionskasse 640 ObUgatioDenreehL N° 100. der Arbeiter und Arbeiterinnen der Papierfabrik Biberist » beigefügt. Die hier in Betracht kommenden

Bestimmungen dieser Spezialstatuten lauteten: . . . «Art. 1. Für ältere Arbeiter und Arbeiterinnen, welche 25 und mehr Jahre ununterbrochen in der Papierfabrik gearbeitet haben und die infolge Krankheit nicht mehr fähig sind, ihre Arbeit zu verrichten, wird eine Alters- und Pensionskasse gegründet. deren rechtliche Verhältnisse durch nachstehende Bestimmungen geregelt werden. » Art. 2. (Gleich § 2 des früheren (j Nachtrags »). (I Art. 3. Wird ein Arbeiter oder eine Arbeiterin nach Art. 2 der Statuten pensioniert, so werden die daherigen Kosten für die Pensionierung von der Papierfabrik und der Pensionskasse der Arbeiter gemeinschaftlich übernommen. Die Höhe des Beitrages der Papierfabrik Biberist wird jeweils YOll Fall zu Fall von der Direktion bestimmt. Die Pensionskasse der Arbeiter hat den fehlenden Beitrag des zur Pension zugelassenen Mitgliedes nach Art. 8 der Statuten zu ergänzen. ) « Art. 4. Folgende Beträge bilden die Einnahmen der Alters- und Pensionskasse : a) Beiträge der Mitglieder. b) Freiwillige Zuschüsse der Papierfabrik Biberist. » c-e) (hier nicht in Betracht kommend). « Art. 6. Die Statuten der Alters- und Pensionskasse bilden einen integrierenden Teil der Statuten der Krankenkasse der Arbeiter und Arbeiterinnen der Papierfabrik Biberist. und es haben deren Organe die Verwaltung zu besorgen. » . (i Art. 8. Pensionierte erhalten 14-tägig folgende Unterstützungen : a) Nach 25 Dienstjahren 1 Fr. 20 Cts. per Tag, oder in 12 Tagen 14 Fr. 40 Cts. • b, c) (hier nicht in Betracht kommend). « Art. 9. Die Jahresrechnung der Alters- und Pensionskasse ist auf den 31. Dezember abzuschliessen. Rechnung und Bilanz haben jeweilen im Jahresbericht der Krankenkasse zu erscheinen ... » «Art. 10. Sollten die in Art. 4 vorgesehenen Einnahmen nicht ausreichen, die Bedürfnisse der Kasse zu bestreiten, so muss der 14-tägige Beitrag per Mitglied durch Beschluss der Generalversammlung entsprechend erhöht werden. » (~ Art. 11. Die Bestimmungen von Art. 56 und 58 der Krankenkassen-Statuten betreffend Revision und Auflösung der Genossenschaft gelten auch für die Alters- und Pensionskasse. » Unterm 19. Januar 1913 wurde im Schweiz. Handelsamtsblatt bekannt gemacht, dass unter der Firma (~ Krankenkasse, Alters- und Pensionskasse der Arbeiter und Arbeiterinnen der Papierfabrik Biberist » eine Genossenschaft bestehe. Darauf folgte eine Wiedergabe der materiell wesentlichsten Bestimmungen der Statuten sowohl der Krankenkasse als der Pensionskasse. Da bei dieser Vermengung der Krankenkasse mit der Altersunterstützung die für den ersten Zweck nachgesuchte Bundessubvention nicht erhältlich war, beschloss die Generalversammlung der Genossenschaft am 23. Mai 1914- es sei « die Alters- und Pensionskasse von der Krankenkasse voll und ganz auszuscheiden I). Tatsächlich begnügte man sich jedoch damit, die Statuten der Krankenkasse zu revidieren, dabei den Hinweis auf die Statuten der Pensionskasse zu streichen und im Schlussartikel (60) beizufügen : « Durch die Annahme vorstehender Satzungen sind die früheren Statuten und Protokollbeschlüsse aufgehoben ». Auch bestand die Absicht, die Statuten der { die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, und zwar mit den Anträgen : « 1. Es sei das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 12. Juli 1916 aufzuheben: a) weil die Streitsache gemäss Art. 54 der bez. Statuten durch ein Schiedsgericht zu erledigen ist ; b) weil die Krankenkasse der Arbeiter der Papierfabrik Biberist zur Klage passiv nicht legitimiert ist. 2. Für den Fall die Zuständigkeit der Gerichte angenommen wird, wird beantragt, es sei das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 12. Juli 1916 aufzuheben. AS 4t II - 1916 43 ,Obligationsrecht. NO 100. heben und es seien die Akten behufs Durchführung eines gesetzlichen Prozessverfahrens an die kantonalen Gerichte verw. an die I. Instanz zurückzuverweisen. 3. Im Falle der Ablehnung von Antrag 2 wird beantragt- es sei das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 12. Juli 1916

aufzuheben und es sei zu erkennen :: a) dass die Krankenkasse der Arbeiter der Papierfabrik Biberist nicht gehalten ist, an den Kläger die eingeklagten Pensionsbeträge zu bezahlen ; b) eventuell, dass die Krankenkasse der Arbeiter der Papierfabrik Biberist nur mit dem Vermögen der Alters- und Pensionskasse der Arbeiter und Arbeiterinnen der Papierfabrik Biberist für die Pensionsbeträge des Klägers verpflichtet ist. Der Kläger hat Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils beantragt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Da gegen das zweitinstanzliche kantonale Urteil nur die « Krankenkasse der Arbeiter der Papierfabrik Biberist » (im Folgenden einfach als «Krankenkasse» bezeichnet), nicht auch der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen hat, die Klage also gegenüber der Papierfabrik Biberist rechtskräftig abgewiesen ist, so braucht auf eine Prüfung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kläger und der Papierfabrik nicht eingetreten zu werden. 2. - Ob auf die Beurteilung des gegen die « Krankenkasse » erhobenen Anspruchs einzutreten sei, trotzdem die « Krankenkasse » sich am Verfahren vor der I. Instanz, abgesehen von einem einzigen Vorstand vor dem Gerichtspräsidenten, nicht beteiligt hatte, war eine vom Bundesgericht nicht zu überprüfende Frage des kantonalen Prozessrechts. 3. - In der Sache selbst bleibt nur zu untersuchen, ob die « Krankenkasse » passiv legitimiert, d. h. ob sie verpflichtet sei, diejenigen Unterstützungen zu leisten, zu Obligationenrecht. N0 100. : 645 deren Zahlung nach den Statuten vom 14. Dezember 1913 die «Alters- und Pensionskasse der Arbeiter und Arbeiterinnen der Papierfabrik Biberist I) (im Folgenden einfach als « Pensionskasse » bezeichnet) verpflichtet wäre. Denn, dass der Kläger nach diesen Statuten an sich zum Bezug der eingeklagten Pension berechtigt ist, wird von der Berufungsklägerin nicht bestritten und konnte nach Lage der Akten auch nicht bestritten werden. 4. - Nach den erwähnten Statuten der « Pensionskasse » vom 14. Dezember 1913 hatte über die Pensionsansprüche « der Vorstand » (sc. derjenige der « Pensionskasse I) » « gemeinsam mit der Direktion der Papierfabrik ») zu entscheiden. Aus dem Zusammenhang ergibt sich aber, dass der Direktion der Papierfabrik bloss deshalb ein Mitspracherecht eingeräumt war, weil die Fabrik « von Fall zu Fall freiwillige Zuschüsse an die Pensionierung leistete •• dass dagegen der einzelne Arbeiter einen, von der Mitwirkung der Fabrikleitung unabhängigen, direkten Anspruch gegenüber der durch den « Vorstand » vertretenen « Kasse » besass. Fragt es sich nun, welche « Kasse » haftbar war, die « Pensionskasse » oder aber die « Krankenkasse » - so ist davon auszugehen, dass die « Pensionskasse » als solche keine Rechtspersönlichkeit besass ; denn weder war sie als « Genossenschaft » im Handelsregister eingetragen, noch war ihr gemäss § 34 Sol. ZGB die Persönlichkeit vom Regierungsrat verliehen worden. Die « Krankenkasse » dagegen war nach Art. 1 ihrer Statuten eine « Genossenschaft » und hatte sich auch als solche in das Handelsregister eintragen lassen. Die «Pensionskasse » hatte allerdings seit 1913 formell besondere « Statuten », die aber materiell nichts anderes waren, als der bis dahin bestandene « Nachtrag » zu den Statuten der « Krankenkasse »; die « Statuten » der « Pensionskasse » bezeichneten sich denn auch in Art. 6 selber als « integrierenden Bestandteil der Statuten der Krankenkasse ». Nach demselben Art. 6 hatte die « Pensionskasse » auch keine eigenen Organe, sondern 646 Obligationenrecht. N0 100. ihre « Verwaltung » wurde von den Organen der « Krankenkasse » besorgt. Die « Pensionskasse » war somit in Wirklichkeit nichts anderes als ein, einem besondern Zweck dienender Verwaltungszweig der «Krankenkasse»; rechtlich belangbar war nur die «Krankenkasse » und nicht die « Pensionskasse ». Hieran ist durch die Statutenrevision vom 23. Mai 1914 nichts geändert worden. Zwar wurde damals, wie die Vorinstanz feststellt, von der Generalversammlung «

be- schlossen, es sei die Alters- und Pensionskasse von der Krankenkasse voll und ganz auszuscheiden », was seinen Grund darin hatte, dass eine Bundessubvention im Sinne des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juni 1911 nur für die Krankenversi-herung, nicht auch für die Altersunterstützung erhältlich war. Allein hieraus wurde nicht etwa die praktische Konsequenz gezogen, die « Pensions kasse » als besondere Genossen- schaft zu konstituieren, sondern man begnügte sich in formeller Beziehung damit, dass man die « Statuten » der Pensionskasse anlässlich des Neudrucks der Statuten der « Krankenkasse » einfach wegliess, sodass es nach Art. 60 der letzterwähnten Statuten, wonach «durch die An- nahme vorstehender Satzungen die früheren Statuten ... aufgehoben ~} wurden, den Anschein haben mochte, als bestünden die Statuten der « Pensionskasse I) und sogar diese « Kasse » selbst nicht roehr. Dass aber die « Pen- sionskasse » tatsächlich nicht aufgelöst wurde, ergibt sich deutlich sowohl aus dem, von der Vorinstanz als glaub- würdig betrachteten Zeugnis des Präsidenten der « Kran- kenkasse », als auch aus dem Protokoll der Vorstands- sitzung vom 17. Juni 1914, worin auseinandergesetzt ist, warum der Neudruck der Statuten der «Pensions- kasse » verschoben werden müsse, während dem Neu- druck der Statuten der «Krankenkasse~) nichts ent- gegenstehe; ebenso aus dem Protokoll der Vorstandssit- zung vom 14. August 1914, woselbst ausgeführt wird, dass die « erst vor Jahren ins Leben gerufene Alters- und Obligationenrecht. N0 100. 647 Pensionskasse nach und nach zu Grunde gehen ) müsse, wenn die Kasse von der Fabrik im Stiche gelas~en werde ; es sei (j Pflicht des Vorstandes. die Kasse über Wasser zu halten »; es werde deshalb beschlossen, « die Pensions- kasse I) (sc. (j die Auszahlungen ») «einstweilen zu sistie- ren », die « Einzahlungsbeiträge ») dagegen weiterzube- ziehen. Hieraus in Verbindung mit dem Umstande, dass nach den Feststellungen der Vorinstanz das Vermögen der « Pensionskasse ~) auch seither nicht liquidiert worden ist, und dass nach den Akten die Begründung einer beson- dern Genossenschaft mit Eintrag im Handelsregister ge- mäss Art. 678 OR bis jetzt ebenfalls nicht stattgefunden hat, muss geschlossen werden, dass die (, Krankenkasse » zur Stunde noch Trägerin aller Rechte und Pflichten der « Pensionskasse » ist, und dass sie somit insbesondere den dem Kläger zustehenden Pensionsanspruch zu erfüllen hat. Für diesen Anspruch hat sie mit ihrem ganzen Ver- mögen einzustehen, da nach allgemeinen Rechtsgrund- sätzen kein Schuldner ohne Zustimmung seiner Gläubiger für die Erfüllung bestimmter Verbindlichkeiten einzelne Vermögensbestandteile mit der Wirkung ausscheiden kann, dass er für diese Verbindlichkeiten mit seinem übrigen Vermögen nicht mehr haften würde. Die von den Parteien erörterte Frage, ob der Kläger schon am 23. Mai 1914, also vor seinem Austritt aus der Fabrik, auf Grund des am 26. April 1914 zu seinen Gun- sten ausgestellten Arzteugnisses in Verbindung mit seiner 25jährigen Dienstzeit wohlerworbene Rechte besass, die in einem Liquidationsbeschluss zu berücksichtigen ge- wesen wären, braucht unter diesen Umständen nicht ent- schieden zu werden; denn nach dem Gesagten ist ein Liquidationsbeschluss tatsächlich nicht ergangen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Ober- gerichts des Kantons Solothurn vom 12. Juli 1916 bestätigt •.